

Merkblatt

für die Angehörigen bei einem Todesfall

Bei einem Todesfall fallen die Trauer und der Druck, innerhalb kurzer Zeit vieles besorgen zu müssen, zusammen. Dieses Informationsblatt soll dazu anregen, sich mit diesen Fragen frühzeitig zu befassen und auch als Organisationshilfe dienen. Selbstverständlich steht bei speziellen Fragen auch das Bestattungsamt der Politischen Gemeinde Marbach gerne zu Ihrer Verfügung.

Für kirchliche Fragen wende man sich an das entsprechende Pfarramt.

Verzeichnis der Amtsstellen, Personen und Telefonnummern:

Einsargung: **Keller Bestattungen GmbH, Rorschach**
Tel. 071 841 50 50

Meldung an die Pfarrämter:

Evang. Pfarramt

Tel. 071 777 11 13

Kath. Pfarramt

Tel. 071 777 11 25

Meldung an das Bestattungsamt:

während Bürozeit

Tel. 071 775 81 91

ausserhalb Bürozeit

Schick Anita (privat)

Tel. 079 507 93 17

Was empfiehlt sich bereits vor einem Todesfall?

Die eigenen Wünsche sollten frühzeitig festgelegt werden. Dabei ist zu beachten, dass **Wünsche die mit dem Todestag und der Beerdigung zusammenhängen nicht in eine letztwillige Verfügung** aufgenommen werden. Diese wird erst nach der Bestattung eröffnet. Angehörige oder Beauftragte müssen auf andere Weise informiert werden.

Wenn jemand eine Bestattung ausserhalb des Wohnortes wünscht, so empfiehlt es sich, frühzeitig mit der Behörde des Wunschortes Kontakt aufzunehmen und eine schriftliche Zusicherung zu verlangen. Solche Wünsche können schriftlich beim Bestattungsamt hinterlegt werden. Dies gilt auch wenn jemand für sich eine Kremation wünscht.

Was soll mit den Angehörigen im voraus besprochen und/oder allenfalls schriftlich festgehalten werden?

- Erdbestattung oder Kremation und Art des Grabes (Reihengrab/Urnengrab/Urnenwand/Urnengrabfeld/Urnenbeisetzung im Gemeinschaftsgrab)
- Empfänger der Todesanzeigen (Adressliste)
- Besondere Wünsche betreffend Bestattung und Gottesdienst
- Lebenslauf
- Einladung zum Leidmahl (Liste derjenigen, welche den Angehörigen nicht bekannt sind)
- Besondere Wünsche betreffend Grabmal, Grabgestaltung und -unterhalt

Was tun bei einem Todesfall?

Wenn der Todesfall zu Hause eingetreten ist, zuerst den **Arzt** (Hausarzt, -Stellvertreter oder Notarzt) beiziehen. Er stellt die **ärztliche Todesbescheinigung** aus, welche das Bestattungsamt benötigt.

Mit der ärztlichen Todesbescheinigung (amtliches Formular) ist der Todesfall dem Bestattungsamt zu melden. Bei einem Todesfall im Spital erfolgt die Meldung direkt durch die Verwaltung; bei Heimen ist zwischen den Angehörigen und der Verwaltung eine Absprache zu empfehlen.

Die Meldung beim Bestattungsamt sollte wenn möglich innerhalb eines halben Tages erfolgen. An Wochenenden genügt im Normalfall auch die Meldung am Montagmorgen.

Wenn das Bestattungsamt unmittelbar nach dem Todesfall orientiert wird, so kann es die Meldung an die Einsarger und das Bestattungsinstitut weiterleiten. Die Einsarger und das Bestattungsinstitut können durch die Angehörigen auch direkt informiert werden.

Besprechung mit Pfarramt und Bestattungsamt

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen (Gesetz über Friedhöfe und Bestattungen sowie entsprechende Vollzugsverordnung /sGS 458.1/11) soll der Leichnam frühestens 48 und spätestens 72 Stunden nach Eintritt des Todes bestattet werden. Die Wartefrist von 72 Stunden darf ausnahmsweise um längstens 48 Stunden erstreckt werden, sofern der Leichnam in einer Leichenhalle oder in einem anderen hiezu besonders eingerichteten Raum aufgebahrt wird und der Arzt, welcher die Leichenschau vornahm, keine Einwendungen erhebt.

In der Praxis ist es sinnvoll, unmittelbar nach dem Tod zuerst mit dem **Pfarramt** Kontakt aufzunehmen und den Zeitpunkt für die Erdbestattung oder Urnenbeisetzung abzuklären.

Kath.	morgens	10.00 Uhr
Evang.	nachmittags	14.00 Uhr

Anschliessend kann die Meldung beim **Bestattungsamt** erfolgen.

a) Was wird beim Pfarramt besprochen?

- Datum und Zeit der Erdbestattung oder Urnenbeisetzung
- Gestaltung des Gottesdienstes
- besondere Wünsche betr. Musik und Lieder
- Lebenslauf für Abdankung
- Wer liest den Lebenslauf vor

zusätzlich für Katholiken:

- Rosenkranzgebet, evtl. Jahrzeitmessen
- Kirchliches Gedächtnis

b) Was wird beim Bestattungsamt besprochen?

- Art der Bestattung (Erdbestattung oder Kremation / Urnenbeisetzung in einem Urnengrab, Urnenwand oder im Gemeinschaftsgrab)
- Einsargung
- Überführung der Leiche in den Aufbahrungsraum oder zum Krematorium
- Anmeldung einer allfälligen Kremation in St. Gallen
- Allenfalls das Abholen der Urne im Krematorium
- Datum und Zeit der Erdbestattung oder Urnenbeisetzung (nach Absprache mit dem Pfarramt und dem Bauamt)
- Allenfalls Urnenbeisetzung in einem bestehenden Grab oder im Gemeinschaftsgrab
- Aushändigung des Schlüssels für den Aufbahrungsraum (Rückgabe nach der Bestattung)
- Erbenvertreter (als offizielle Zustelladresse)

Was ist weiter zu tun?

Vor der Bestattung:

- Angehörige und Freunde des/der Verstorbenen benachrichtigen
- Todesanzeige für Zeitungen formulieren und aufgeben
- Leidzirkulare bestellen bei einer Druckerei
- Lebenslauf für das Pfarramt verfassen und abgeben
- Wenn ein Leidmahl vorgesehen ist, das Restaurant reservieren und das Menu absprechen
- Persönlicher Blumenschmuck bestellen
- Evtl. angemessene Kleidung besorgen

Am Tage der Bestattung:

- Beileidskarten aus der Karturne mit nach Hause nehmen
- Für die Verdankung eingegangene Kranz-, Blumen- und Geldspenden auf den Beileidskarten vermerken
- Wohnungen der nächsten Angehörigen gut verschliessen (Diebstahlsgefahr)

Später:

- Danksagung
- Grabmal bestellen / Bei Unklarheiten erkundige man sich mit einem Entwurf bei der Friedhofkommission (Rathaus).
- Grabunterhalt regeln. Der Unterhalt kann durch die Angehörigen selber erfolgen oder durch eine Gärtnerei. Es kann aber auch ein entsprechender Vertrag beim Bestattungsamt abgeschlossen werden.

Allgemeine Hinweise:

- Bei einer **Kremation** kann auf Wunsch zuerst die öffentliche Abdankungsfeier (mit dem aufgebahrten Sarg) stattfinden. Anschliessend erfolgt die Überführung desselben ins Krematorium. Die Urne kann dann später im Kreis der Familie mit oder ohne Pfarrer auf dem Friedhof beigesetzt werden.

- Gewöhnliche **Bankvollmachten** erlöschen per Todestag. Wer im Zusammenhang mit einem Todesfall Rechnungen zu bezahlen hat, ist deshalb auf eine Vollmacht angewiesen, die über den Tod hinaus gültig ist. Andernfalls müssen die Ausstellung einer Erbescheinigung und die Vollmachten der Erben abgewartet werden.
- **Letztwillige Verfügung/Testament**
Wer besondere Wünsche hat, dem sei ein Testament oder ein Ehe- und Erbvertrag empfohlen. Lassen Sie sich bei Bedarf von Fachleuten beraten. Eine Änderung ist zu Lebzeiten jederzeit wieder möglich.

Bestattungsamt Marbach